

Tönisvorster Amtsblatt

mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

26. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Mittwoch, 19. Februar 2020

Nr. 6**INHALT****Amtlicher Teil**

Öffentliche Bekanntmachung: Tö-85 „Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad“ S. 27
Vorhabenbezogener Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Haushaltssatzung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2020 S. 29

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 33

Amtlicher Teil:

**Öffentliche Bekanntmachung
Tö-85 „Schelthofer Straße/ südöstlich Schwimmbad“
Vorhabenbezogener Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Aufstellungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat am 11.02.2020 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-85 „Schelthofer Straße/ südöstlich Schwimmbad“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gem. §§ 12 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) entwickelt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Ziele und Zwecke der Planung

Im Zuge des demografischen Wandels der Gesellschaft steigt die Nachfrage nach Wohn- und Betreuungsformen für Senioren kontinuierlich. Im Anbetracht dieser Entwicklung besteht auch in Tönisvorst ein Bedarf an der Entwicklung solcher Einrichtungen. Daher ist beabsichtigt, im Ortsteil St. Tönis, etwa im östlichen Abschnitt der Schelthofer Straße auf einer derzeit weitgehend ungenutzten Liegenschaft neben dem „Sport- und Freizeitbad H2Oh“ sowie angrenzend zu den Wohnnutzungen entlang der Roßstraße, zeitgemäße Pflege- und Wohneinrichtungen für ältere Menschen zu schaffen. Diese sollen durch moderne Pflege- und Betreuungsangebote ergänzt werden. Auch in Hinblick auf die Heimatverbundenheit der Menschen mit der Region und die sich verändernden Lebenssituationen, ist die Schaffung von altengerechten betreuten Wohnformen eine attraktive und gewünschte Alternative innerhalb des Stadtteils. Dabei ist von Bedeutung, dass der Standort in das bestehende Ortsgefüge städtebaulich integriert ist.

Das Plangebiet ist über die Schelthofer Straße bereits voll erschlossen und verfügt durch die Bushaltestelle „Tönisvorst Schwimmbad“ über eine sehr gute Anbindung an das Zentrum mit Versorgungs- und öffentlichen Einrichtungen von St. Tönis. Das Vorhaben verfolgt in besonderem Maße das Ziel, dem Planungsleitsatz des § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB durch die Berücksichtigung der sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere der Bedürfnisse von alten und ggf. in Folge ihres Alters eingeschränkten Menschen zu entsprechen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen und zur Sicherung der mit der Planung angestrebten Qualität ist für das Vorhaben ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat am 11.02.2020 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des Bebauungsplanes Tö-85 „Schelthofer Straße/ südöstlich Schwimmbad“ gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplanvorentwurf Tö-85 „Schelthofer Straße/ Südöstlich Schwimmbad“ mit der Begründung und den Anlagen zum Bebauungsplan wird im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1, in der Zeit

von Freitag, den 28.02.2020, bis einschließlich Freitag, den 03.04.2020,

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Innerhalb der Auslegungsfrist hat die Öffentlichkeit Gelegenheit, Auskunft über Ziele und Zwecke der Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Tönisvorst abgegeben werden. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen des Bebauungsplanvorentwurfes werden ab Freitag, den 28.02.2020, unter folgender Adresse zusätzlich ins Internet eingestellt:

<https://www.toenisvorst.de/de/abt8/buergerbeteiligung/>

Tönisvorst, den 12.02.2020

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 26/Nr. 6/S. 27

Haushaltssatzung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.4.2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Tönisvorst mit Beschluss vom 19.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	64.731.313 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	72.422.820 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	59.965.522 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	71.018.706 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.025.215 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.283.380 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	29.260.557 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	25.052.669 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
4.258.000 €

Festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.402.000 €
festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
7.691.507 €
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
25.000.000 €
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 500 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 465 v.H. |

§ 7

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle mit niedrigerer Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

Soweit im Stellenplan „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

§ 8

Haushaltsvermerke

(1) Produktbudgets

Innerhalb des NKF-Haushalts werden die Produkte nach den Zuständigkeiten der Fachabteilungen wie nachfolgend aufgeführt zu jeweils einem Budget zusammengefasst. In diesen Budgets sind sämtliche Haushaltsansätze aus laufender Verwaltungstätigkeit deckungsfähig:

Budgets des Fachbereiches A

Abteilung 4	Produktbereich: 05	- Soziale Hilfen
	Produkte: 10 08 010	- Hilfe für Wohnungslose
	10 08 040	- Verwaltung & Betrieb von Unterkünften
	10 09 010	- Wohnraumsicherung & -Versorgung
Abteilung 5 & Abteilung 6	Produktbereich: 02	- Sicherheit und Ordnung, Ausnahme: Produkt 02 14 010 - Wahlen
	Produkte: 11 02 010	- Abfallvermeidung und -entsorgung
	12 05 010	- Straßenreinigung und Winterdienst

Budgets des Fachbereiches B

Abteilung 3	Produktbereiche: 07	- Gesundheitsdienste
	16	- Allgemeine Finanzwirtschaft
	Produkte: 01 09 010	- Finanzmanagement
	11 03 010	- Abwasserbeseitigung
	13 03 010	- Gewässerunterhaltung
Bauhof	Produkt: 01 18 010	- Bauhof

Budgets des Fachbereiches C			
Abteilung 1	Produkte:	01 06 010	- Zentrale Dienste
		01 08 010	- Personalmanagement
		01 09 090	- Zentrale Vergabestelle
		01 10 010	- Organisation & TUIV
		01 11 010	- Rechts- & Versicherungsangelegenheiten
Abteilung 2	Produktbereiche:	03	- Schulträgeraufgaben
		04	- Kultur und Wissenschaft
		06	- Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
		08	- Sportförderung
Budgets des Fachbereiches D			
Abteilung 7	Produkte:	01 12 010	- Gebäudemanagement
		01 13 010	- Grundstücksmanagement
Abteilung 8	Produktbereiche:	09	- Räuml. Planung & Entwicklung, Geoinfo.
		13	- Natur- und Landschaftspflege, Ausnahme: Produkt 13 03 010 - Gewässerunterhaltung
		14	- Umweltschutz
	Produkte:	10 01 010	- Bauordnung
		12 01 030	- Straßen und Wege
10 03 010	- Denkmalschutz		
Budgets der Stabstellen			
Öffentlichkeitsarbeit, Marketing Wirtschaft & Ratsbüro	Produkte:	15 01 010	- Wirtschaftsförderung
		01 01 010	- Rat, Ausschüsse, Fraktionen
		02 14 010	- Wahlen
		01 07 010	- Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Gleichstellung	Produkt:	01 03 010	- Gleichstellung von Mann und Frau
RPA	Produkt:	01 05 010	- Rechnungsprüfung
Personalrat	Produkt:	01 04 010	- Personalrat & Behindertenvertretung:

Ausgenommen die unter Absatz 2 aufgeführten zentral bewirtschafteten Ertrags- und Aufwandsarten. Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Kostenartenbudgets

Ausgenommen von den Produktbudgets gem. Absatz 1 sind die Ertrags- und Aufwandsermächtigungen für Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Erträge aus Personalkostenerstattungen und Erträge aus der Auflösung von Personalkosten- und Pensionsrückstellungen
bilanzielle Abschreibungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
Interne Leistungsverrechnungen
die über den Fachbereich C verwalteten Aufwendungen für: Büromaterial, Bücher und Zeitschriften, Post- und Telefongebühren,
Dienstreisen, Fahrzeughaltung (incl. Kfz-Vers. und -Steuer) sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung incl. der Festwerte für Büromöbel
die über den Fachbereich D verwalteten Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit städtischen Gebäuden (Strom, Heizung, Steuern, Versicherung, Reinigung, Instandhaltungsmaßnahmen und Tiefbaumaßnahmen)

Diese jeweiligen Ertrags-/Aufwandsarten werden getrennt für sich innerhalb des gesamten NKF-Haushaltes zu einem Budget zusammengefasst.

(3) Ausnahmen zur Budgetierung

Aufwandsermächtigungen denen zweckgebunden Erträge gegenüberstehen sind von der Budgetregelung ausgeschlossen.
Zweckgebundene Mehrerträge stehen nur für entsprechende Mehraufwendungen zur Verfügung.
Ertrags- und Aufwandsermächtigungen aus den gebührenrechnenden Einrichtungen im Sinne des KAG NRW dürfen nicht zur Deckung von Mehraufwendungen außerhalb der entsprechenden Einrichtung verwendet werden.
Ausgenommen von der Budgetregelung sind nachfolgend aufgeführten Konten:
Aufwendungen für Festwerte, mit Ausnahme der Festwerte für Büromöbel als Kostenartenbudget
Aufwendungen für Leistungen des Bauhofes (Sachkonto 5209 0000)
Aufwendungen für Fortbildungskosten der Nachwuchskräfte
(Produkt: 01 08 010, Sachkonto 5412 1000)
Aufwendungen für Städtepartnerschaften
(Produkt: 01 15 010, Sachkonten 5201 0000 bis 5204 0000)
Aufwendungen für Lernmittel (Produkt: 03 02 040, Sachkonto 5271 0000)
Aufwendungen für den Winterdienst
(Produkt: 12 05 010, Sachkonto 5208 0000)

Mehraufwendungen bei den Positionen b) bis f) können im Rahmen der Budgetregelungen jedoch gedeckt werden.

(4) Anwendung der Budgetregelung für die Finanzrechnung

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die zugehörigen Auszahlungen bzw. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die Deckungsfähigkeit darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen (§ 21 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO).

BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 23.01.2020 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Verfügung vom 12.02.2020 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW während der Dienststunden im Verwaltungsgelände Hospitalstraße 15, Zimmer 101, zur Einsichtnahme aus.

Der Bürgermeister

Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 26/Nr. 6/S. 29

Nichtamtlicher Teil:

Impressum :**Herausgeber:**

 Stadt Tönisvorst,
 Der Bürgermeister
 Bahnstraße 15
 47918 Tönisvorst
 Tel.: 02151/999-174
 info@toenisvorst.de

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
 Auflage: 100 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
 Jahresabonnement 38,50,-- €
 Einzelzustellung 1,-- €
 zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
 Kündigung jeweils zum Jahresende,
 muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
 Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
 Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a
 NEW AG, Ringstraße1/Eingang Krefelder Str. 8
 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
 Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
 Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
 sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
 Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
 Altentagesstätte Vorst, Markt 3
 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
 Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
 Familienzentrum Bruckner Str. 16

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite www.toenisvorst.de gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.



**An den
 Bürgermeister
 Pressestelle
 Bahnstraße 15
 47918 Tönisvorst**